

**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

An § 267 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 630), wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 ab die Minderung der Einkünfte durch den Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie in angemessenem Umfang zu einer privaten Krankenversicherung zu regeln."

**Artikel 19**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 20**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 2 und 3, Artikel 6 Nr. 2 und 3 und Artikel 7 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1978,

2. Artikel 2 Nr. 28, 31 und 32, Artikel 3 Nr. 4, 7 und 8, Artikel 4 Nr. 7 und 8, Artikel 5 Nr. 7 und 8, Artikel 6 Nr. 7 und 8, Artikel 7 Nr. 5 und 6, Artikel 10 und Artikel 12, vorbehaltlich der Anwendungsregeln des Artikels 5 Nr. 8, Artikels 6 Nr. 8, Artikels 7 Nr. 8 und des Artikels 12, mit Wirkung vom 1. Juni 1979,
3. Artikel 2 Nr. 23, Artikel 4 Nr. 15 und Artikel 13 Nr. 12 am 1. Dezember 1982 und
4. Artikel 2 Nr. 1 bis 22, 29 und 30, Artikel 3 Nr. 5 und 6, Artikel 4 Nr. 1, 2, 6, 9 bis 12 und 14, Artikel 5 Nr. 6, Artikel 6 Nr. 6, Artikel 9, Artikel 13 mit Ausnahme von Nummer 12, Artikel 14 und Artikel 15 am 1. Januar 1983.

**Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Punkt der 505. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1981

A

1. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 den sich abzeichnenden mittel- und langfristigen Finanzproblemen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht Rechnung trägt. Die für die Finanzentwicklung der Rentenversicherung maßgebenden Wirtschaftsdaten lassen neue finanzielle Engpässe erwarten. Der Bundesrat sieht deshalb die Gefahr, daß die Schwankungsreserve in einem nicht mehr verantwortbaren Maß weiter abgebaut werden muß.

**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

An § 267 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 630), wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 ab die Minderung der Einkünfte durch den Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie in angemessenem Umfang zu einer privaten Krankenversicherung zu regeln."

**Artikel 19**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 20**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 2 und 3,
- Artikel 6 Nr. 2 und 3 und
- Artikel 7 Nr. 1 und 2

mit Wirkung vom 1. Januar 1978,

2. Artikel 2 Nr. 28, 31 und 32,
  - Artikel 3 Nr. 4, 7 und 8,
  - Artikel 4 Nr. 7 und 8,
  - Artikel 5 Nr. 7 und 8,
  - Artikel 6 Nr. 7 und 8,
  - Artikel 7 Nr. 5 und 6,
  - Artikel 10 und Artikel 12,
- vorbehaltlich der Anwendungsregeln des Artikels 5 Nr. 8, Artikels 6 Nr. 8, Artikels 7 Nr. 8 und des Artikels 12, mit Wirkung vom 1. Juni 1979,

3. Artikel 2 Nr. 23,
  - Artikel 4 Nr. 15 und
  - Artikel 13 Nr. 12
- am 1. Dezember 1982 und

4. Artikel 2 Nr. 1 bis 22, 29 und 30,
  - Artikel 3 Nr. 5 und 6,
  - Artikel 4 Nr. 1, 2, 6, 9 bis 12 und 14,
  - Artikel 5 Nr. 6,
  - Artikel 6 Nr. 6,
  - Artikel 9,
  - Artikel 13 mit Ausnahme von Nummer 12,
  - Artikel 14 und
  - Artikel 15
- am 1. Januar 1983.

**Empfehlungen**

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Punkt der 505. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1981

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 den sich abzeichnenden mittel- und langfristigen Finanzproblemen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht Rechnung trägt. Die für die Finanzentwicklung der Rentenversicherung maßgebenden Wirtschaftsdaten lassen neue finanzielle Engpässe erwarten. Der Bundesrat sieht deshalb die Gefahr, daß die Schwankungsreserve in einem nicht mehr verantwortbaren Maß weiter abgebaut werden muß.

(noch Ziff. 2)

Ist die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gesichert, so kommen langfristig die Gefahren hinzu, die sich aus dem drastischen Geburtenrückgang und dem dadurch immer ungünstiger werdenden Altersaufbau der Bevölkerung ergeben. Bereits zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird sich die Relation von Beitragszahlern zu Rentnern so stark verschlechtern, daß der der Rentenfinanzierung zugrunde liegende Generationenvertrag großen Belastungen ausgesetzt sein wird.

Diese Tatsachen sollten Anlass sein, endlich eine geschlossene, langfristig tragfähige Konzeption zur Konsolidierung der Rentenfinanzen zu erarbeiten.

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß Ansätze für eine solche Konzeption nicht erkennbar sind.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Bundesrats-Drucksache 363/81 (Beschluß)) hat der Bundesrat dem Bundestag empfohlen, in das Rentenanpassungsgesetz 1982 eine Regelung aufzunehmen, die die Rentner in sozial zumutbarem Umfang an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beteiligt. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß der Deutsche Bundestag dieser Empfehlung bisher nicht gefolgt ist.

Der Bundesrat fordert deshalb den Deutschen Bundestag erneut auf, bei den weiteren Beratungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur seine Empfehlung aufzugreifen und eine entsprechende Regelung zu treffen.

C

3. Der Finanzausschuß hat beschlossen, von einer Stellungnahme zu dem Gesetz abzusehen.

## Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Punkt 2 der 505. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1981

Der Bundesrat wolle beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 13

Art. 2 Nrn. 2, 3 Buchst. a und c, 6 - 9, 11 Buchst. b und c, 12 - 18, 19 Buchst. a, c und d, 20 - 23, 26, 29, 30

Art. 3 Nrn. 2, 5, 6

Art. 4 Nrn. 1, 2, 4, 6, 10 - 12, 14, 15

Art. 5 Nr. 6

Art. 6 Nr. 6

Art. 13 Nrn. 4 - 13

sind zu streichen.

(noch Ziff. 1)

Ist die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gesichert, so kommen langfristig die Gefahren hinzu, die sich aus dem drastischen Geburtenrückgang und dem dadurch immer ungünstiger werdenden Altersaufbau der Bevölkerung ergeben. Bereits zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird sich die Relation von Beitragszahlern zu Rentnern so stark verschlechtern, daß der der Rentenfinanzierung zugrunde liegende Generationenvertrag großen Belastungen ausgesetzt sein wird.

Diese Tatsachen sollten Anlass sein, endlich eine geschlossene, langfristig tragfähige Konzeption zur Konsolidierung der Rentenfinanzen zu erarbeiten.

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß Ansätze für eine solche Konzeption nicht erkennbar sind.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Bundesrats-Drucksache 363/81 (Beschluss)) hat der Bundesrat dem Bundestag empfohlen, in das Rentenanpassungsgesetz 1982 eine Regelung aufzunehmen, die die Rentner in sozial zumutbarem Umfang an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beteiligt. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß der Deutsche Bundestag dieser Empfehlung bisher nicht gefolgt ist.

Der Bundesrat fordert deshalb den Deutschen Bundestag erneut auf, bei den weiteren Beratungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur seine Empfehlung aufzugreifen und eine entsprechende Regelung zu treffen.

C

3. Der Finanzausschuß hat beschlossen, von einer Stellungnahme zu dem Gesetz abzusehen.

04.11.81

## Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Punkt 2 der 505. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1981

Der Bundesrat wolle beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 13

Art. 2 Nrn. 2, 3 Buchst. a und c, 6 - 9, 11 Buchst. b und c, 12 - 18, 19 Buchst. a, c und d, 20 - 23, 26, 29, 30

Art. 3 Nrn. 2, 5, 6

Art. 4 Nrn. 1, 2, 4, 6, 10 - 12, 14, 15

Art. 5 Nr. 6

Art. 6 Nr. 6

Art. 13 Nrn. 4 - 13

sind zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat aus Rechts- und Sachgründen erhebliche Bedenken gegen die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner in der vorgeschenen Form. Dies gilt insbesondere für die Einbeziehung zusätzlicher Altortseinkünfte in die Beitragspflicht. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme im 1. Durchgang - BR-Drs 140/80 vom 08.05.81 - zu dem Gesetzentwurf seine Bedenken gerade hierzu ausführlich dargelegt. Er ist der Auffassung, daß die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner mit einer solchen Vielzahl von Problemen behaftet ist, daß das Renten Anpassungsgesetz damit nicht belastet und dieser Komplex in einem besonderen Gesetz geregelt werden sollte.

**Bundesrat**

zu Drucksache 409/81

23.10.81

AS - Fz

**Beschluß**

**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 60. Sitzung am 23. Oktober 1981 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 - Drucksachen 9/458, 9/885 - den nachstehenden Entschließungsantrag in Drucksache 9/884 und den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP - Drucksache 9/923 - angenommen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 31. Dezember 1984 zu berichten, ob und ggf. in welchem Umfang sich aufgrund der Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages von den Versorgungsbezügen

- die Zahl der Umwandlungen von laufenden Zahlungen in Einmalzahlungen sowie
- die Zahl der von vornherein vereinbarten Einmalzahlungen erhöht hat."

"Im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 zu Nr. 18 - Drs. 9/458 - bekundet der Deutsche Bundestag seine Bereitschaft, in Zusammenhang mit dem Renten Anpassungsgesetz 1983 eine Regelung zum Ausgleich von Nachteilen zu treffen, die jüdischen Verfolgten dadurch entstehen, daß Zeiten einer Berufsausbildung, die diese Verfolgten zwischen 1933 und 1945 im damaligen Reichsgebiet durch die Reichsvertretung